



# KANTONALE VOLKSABSTIMMUNG

---

**VOM 16. MAI 2004**

---

## **Neues Bildungsgesetz**

Ein zeitgemässes, innovationsfähiges und attraktives Bildungswesen ist ein wichtiger Standort- und Entwicklungsfaktor für den Kanton. Das Bildungsgesetz schafft dazu die notwendigen Grundlagen. Es löst das bisherige Schulgesetz vom 28. Mai 1978 ab.

Hauptsächlich folgende Neuerungen stehen im Mittelpunkt:

- Die *Qualitätssicherung und -entwicklung* in Schule und Ausbildung stellen sicher, dass das kantonale Bildungswesen auf einem hohen und mit den übrigen Kantonen vergleichbaren Anforderungsstand gehalten werden kann.
- Die neu geschaffene *Bildungskommission* vernetzt die verschiedenen Bildungsbereiche und unterstützt das Departement in allen wesentlichen Bildungsfragen. Der Erziehungsrat, die Kantonsschulkommission und die Berufsbildungskommission werden aufgelöst.
- Der Kanton übernimmt zur Entlastung der Gemeinden *neue Aufgaben*. Das freiwillige 10. Schuljahr geht von den Gemeinden an den Kanton über; es wird als schulisches Angebot im Rahmen der Brückenangebote weitergeführt. Der Kanton legt neu die Anstellungsbedingungen für alle Lehrpersonen fest.
- Die Gemeinden erhalten *Innovationsspielraum*. Sie können unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch Gemeindeentscheid ein zweites Kindergartenjahr, Tagesstrukturen und schulische Sozialarbeit einführen.
- Der Kanton schafft zur Unterstützung der Einwohnergemeinden einen „*Lastenausgleich Volksschule*“ von jährlich mindestens 1,5 Millionen Franken.

Erläuterungen                      Seiten 2 – 16

Abstimmungsvorlage              Seiten 17 – 55

---

## ABSTIMMUNGSFRAGE

---

### Die Abstimmungsfrage lautet:

*Wollen Sie das Bildungsgesetz annehmen?*

Der Kantonsrat hat das Bildungsgesetz mit 37 gegen 13 Stimmen angenommen.

---

## ERLÄUTERUNGEN DES REGIERUNGSRATES

---

### Das neue Bildungsgesetz ist notwendig

Die vertiefte Auseinandersetzung mit den Stärken und Chancen sowie den Schwächen und Risiken des Kantons bei der Strategieplanung 2012+ und der Amtsdauerplanung 2003 bis 2006 des Regierungsrates führt zum Schluss, dass im Zentrum der enge finanzpolitische Handlungsspielraum steht. Dieser kann nur durch eine Optimierung der staatlichen Einnahmen und eine zurückhaltende, gezielte Ausgabenpolitik ausgeweitet werden. Die Langfriststrategie 2012+ hat zum Ziel, dass der

<p>Kanton Obwalden wohnattraktiv, wirtschafts-dynamisch und optimal vernetzt Ihr Partner in der Zentralschweiz</p>
--

ist. Um vor allem auch das Ertragspotenzial in Zukunft ausschöpfen zu können, ist es nötig, dass der Kanton Obwalden ein modernes, zeitgemässes Bildungswesen aufweisen kann.

Der Bildungsbereich hat in den letzten 20 Jahren einen tiefgreifenden Wandel erfahren. Sowohl auf nationaler als auch auf interkantonaler Ebene sind Reformen eingeleitet und umgesetzt worden. Reformvorhaben in einzelnen Kantonen haben auf Grund der gesellschaftlichen und bildungspolitischen Verflechtungen Auswirkungen auf andere Kantone. Deshalb muss sich der Kanton Obwalden laufend mit den bildungspolitischen Veränderungen im Umfeld auseinandersetzen. Einiges wurde in den letzten Jahren eingeführt, so etwa die Intensivweiterbildung für Lehrpersonen 1992, minimale Blockzeiten 1994, oder Französischunterricht in der Primarschule 1995. Verschiedene Anliegen, wie beispielsweise die Qualitätssicherung und -entwicklung, sind konzeptionell vorbereitet und sollen nun auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Das bestehende Schulgesetz aus dem Jahre 1978 kann den Herausforderungen der heutigen Zeit nicht mehr genügen. Zwar wurden in der grossen Teilrevision vom 27. September 1992 die gesetzlichen Grundlagen für damals aktuelle Anliegen (z.B. Freiwilliges 10. Schuljahr, Intensivfortbildung für Lehrpersonen) gelegt. Die Mängel des bestehenden Gesetzes sind jedoch offensichtlich: Das heutige Schulgesetz ist stark auf die Volksschule ausgerichtet, ein angemessener Einbezug der übrigen Bildungsbereiche – Berufsbildung, Gymnasiale Bildung, Weiterbildung für Erwachsene – fehlt. Zudem bietet es keine genügende Grundlage für die heute notwendigen Neuerungen im Bildungswesen. Im Weiteren trägt es den neuen verfassungs- und formalrechtlichen Gegebenheiten ungenügend Rechnung (Delegation von Zuständigkeiten auf Verordnungs- bzw. Ausführungsbestimmungsstufe). Das bestehende Gesetz bietet den finanzschwachen Gemeinden auch keine Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer grossen Aufgabe im Volksschulbereich. Die Koordination mit den Nachbarkantonen, insbesondere mit dem Kanton Nidwalden, wird zu wenig berücksichtigt.

Aus diesen Gründen ist eine Gesetzesrevision unumgänglich. Das neue Bildungsgesetz ist notwendig und trägt den neusten Entwicklungen im Bildungsbereich Rechnung.



Qualitätssicherung und -entwicklung: Der Schulrat ist für die strategischen Belange der Schule zuständig. (Foto: Schulrat Sarnen)

## Die wichtigsten Neuerungen

### 1. Die Schulen und Ausbildungen sind innovativ und pflegen die Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Qualität der Aus- und Weiterbildung steht seit mehreren Jahren im Brennpunkt der schulpolitischen Diskussion. Bisherige Qualitätssicherungs- und -entwicklungsmassnahmen (z.B. Schulbesuche durch Inspektorinnen und Inspektoren oder durch Mitglieder des Erziehungsrats) reichen nicht mehr aus, um dem Qualitätserfordernis an heutige Schulen zu genügen. Aus diesem Grund wurde in den letzten Jahren die Diskussion über neue Konzepte der Qualitätssicherung und -entwicklung intensiviert. Zur Zeit liegen für die verschiedenen Bildungsbereiche die notwendigen Konzepte vor. Mit dem neuen Bildungsgesetz soll deren Umsetzung auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden (Art. 6, 59, 89 und 102).

Einen besonderen Stellenwert in der Qualitätssicherung und -entwicklung kommt den *Schulleitungen* zu. In den letzten Jahren wurden diese in allen Gemeinden stark ausgebaut. Mit dem Bildungsgesetz soll dieser Entwicklung Rechnung getragen werden. Während der Schulrat für die strategischen Belange der Schule zuständig ist, verantwortet die



Qualitätssicherung und -entwicklung: Die Schulleitung ist für die operativen Belange der Schule zuständig. (Foto: Aldo Bannwart, Schulleiter Kerns)

Schulleitung das operative Geschäft der Schule. Sie erhält, als Bindeglied zwischen Schulrat und Schüler/Schülerinnen, Eltern und Lehrpersonen, neue Aufgaben und Zuständigkeiten (Art. 127).

## 2. Die Bildungskommission fördert die vernetzte Sichtweise

Gemäss geltender Kantonsverfassung ist der Kanton für die Mittelschulen, Berufsschulen, Sonderschulen und höheren Schulen zuständig. Den Einwohnergemeinden obliegen der Kindergarten und die Volksschule. Auf Grund dieser Aufgabenteilung befasst sich auf Seiten des Kantons das Bildungs- und Kulturdepartement mit allen Bereichen. Liegen Entscheide nicht in seiner Zuständigkeit, so stellt es den zuständigen Gremien Antrag: Dem Regierungsrat und Kantonsrat, wenn es um Geschäfte der Berufsschulen, Mittelschulen oder höheren Schulen geht, dem Erziehungsrat, wenn es um den Kindergarten und die Volksschule geht. Daneben haben die Kantonsschulkommission und die Berufsbildungskommission teilweise legislative Kompetenzen im Bereich der Kantonsschule bzw. dem Berufs- und Weiterbildungszentrum (die Kantonsschulkommission legt beispielsweise die Stundentafel für die Kantonsschule fest). Diese Situation beinhaltet zwei gewichtige Nachteile: Zum einen wird eine Vernetzung der verschiedenen Bildungsbereiche und damit eine ganzheitliche Sicht erschwert. Zum andern befassen sich der Regierungsrat und der Kantonsrat selten mit allen Bildungsbereichen, was gezwungenermassen zu einer eher einseitigen Betrachtungsweise von Schul- und Bildungsfragen führt.

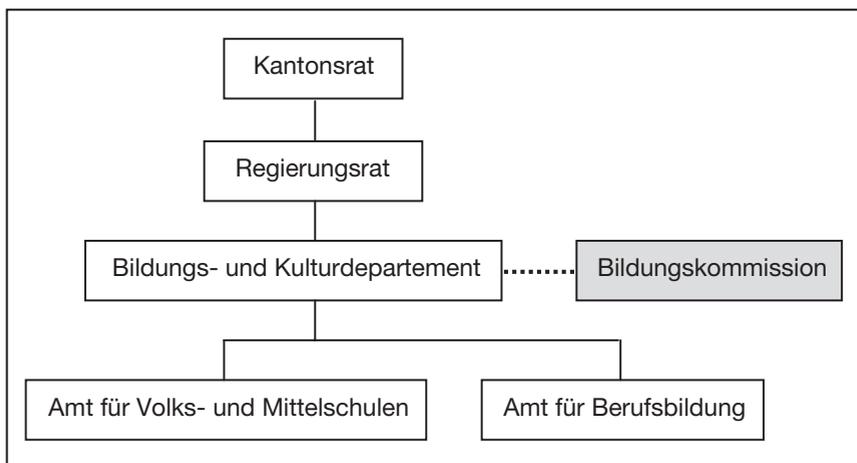


Abb. 1: Organigramm Bildungsbereich

Künftig soll die Vernetzung der verschiedenen Bildungsbereiche verstärkt und Entscheide nicht mehr in Kommissionen, sondern in der direkten Linienverantwortung (Amt, Departement, Regierungsrat, Kantonsrat) gefällt werden. Der Erziehungsrat, die Kantonsschulkommission und die Berufsbildungskommission werden aufgelöst. Neu wird eine Bildungskommission geschaffen, die sich thematisch mit allen Bildungsbereichen befasst, somit eine umfassende Sicht des Bildungswesens entwickeln und damit dem Departement beratend sowie unterstützend zur Seite stehen soll (Art. 123).

### 3. Der Kanton übernimmt neue Aufgaben

Mit dem Gesetz über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001 wurden im Bildungsbereich verschiedene Aufgaben neu zugeteilt (die Kostentragung in der Berufsbildung, in der Kantonsschule, in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, beim logopädischen und schulpsychologischen Dienst, bei den Schulbibliotheken, bei den Musikschulen und bei den Ausbildungsbeiträgen wurde neu geregelt). In einem zweiten Schritt soll nun diese Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden mit dem neuen Bildungsgesetz vorläufig abgeschlossen werden.



Freiwilliges 10. Schuljahr: Das Angebot geht von den Gemeinden an den Kanton über. (Foto: Schülerinnen und Schüler Freiwilliges 10. Schuljahr Sarnen)

Neu soll das *Freiwillige 10. Schuljahr* nicht mehr von den Gemeinden sondern künftig vom Kanton geführt und finanziert werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich beim Freiwilligen 10. Schuljahr um ein nachobligatorisches Angebot handelt, das grundsätzlich in die Zuständigkeit des Kantons fällt. Der Kanton wird das Freiwillige 10. Schuljahr in die bereits heute bestehenden Brückenangebote integrieren (Art. 104). Weiter wird der Kanton künftig einheitliche *Anstellungsbedingungen für alle Lehrpersonen*, d.h. auch jene für die Lehrpersonen der Volksschulstufe (bisher durch die Gemeinden geregelt) festlegen (Art. 26). Die Lehrpersonen der Volksschulstufe werden aber weiterhin von den Einwohnergemeinden angestellt und entlohnt.

#### 4. Innovationsspielraum für die Gemeinden

Das neue Bildungsgesetz bietet Spielraum für Innovationen, die auf Grund der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und neuer pädagogischer Erkenntnisse in grossen Kreisen der Bevölkerung diskutiert werden. So formuliert das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit, dass die Gemeinden neben dem ersten obligatorischen Kindergartenjahr *ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr* anbieten können (Art. 68). Zudem sollen *schulergänzende*



Tagesstrukturen: Mittagstisch und Aufgabenhilfen können auf freiwilliger Basis angeboten werden. (Foto: Mittagstisch Engelberg)

*Tagesstrukturen und Angebote* gefördert werden. Die Gemeinden können Mittagstische und Angebote für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern ausserhalb der Unterrichtszeit einrichten (Art. 12). Ferner besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, Fachpersonen für *schulische Sozialarbeit* einzusetzen, zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit (Art. 42).

Das zweite Kindergartenjahr, die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote sowie die schulische Sozialarbeit wurden in den Gemeinden absichtlich nicht obligatorisch erklärt, sondern auf eine freiwillige Basis gestellt. Damit soll den Gemeinden je nach finanzieller Situation die Möglichkeit zur Profilierung ihres Ausbildungs- und Dienstleistungsangebots gegeben werden.

## 5. Weitere Neuerungen

Nebst den bereits geschilderten Neuerungen gibt es verschiedene kleinere Änderungen. Nachfolgend sind die wichtigsten erwähnt:

- *Interkantonale Zusammenarbeit*: Die Pflicht zur Zusammenarbeit unter den Kantonen wird erstmals verankert (Art. 8).
- *Integration der Fremdsprachigen*: Für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler und Erwachsene, die über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, werden Integrations- und Förderangebote zur Verfügung gestellt (Art. 11).
- *Musikschulen*: Sie waren bisher für die Gemeinden freiwillig, neu sind sie obligatorisch (Art. 44).
- *Schulpflicht*: Sie beträgt neu zehn Jahre (inkl. erstes obligatorisches Kindergartenjahr) (Art. 56).
- *Blockzeiten*: Sie sind als Begriff erstmals im Gesetz verankert (Art. 65). Das Modell wird aber in der Volksschulverordnung geregelt.
- *Orientierungsschule*: Die Gemeinden bestimmen die Organisationsform der Orientierungsschule (Art. 71 und 72). Die möglichen Organisationsformen (integrierte und kooperative Orientierungsschule) werden in der Volksschulverordnung geregelt.
- *Förderangebote*: In der Regel bieten die Gemeinden die integrative Förderung an. Das bedeutet, dass Kinder, die in einzelnen Fächern Lernschwierigkeiten ausweisen oder die zu weitergehenden Leistungen fähig sind (Begabtenförderung), innerhalb des Klassenverbandes individuelle Förderung erfahren können (Art. 73 und 74).



Musikschulen: Die Musikschulen werden für die Einwohnergemeinden obligatorisch.  
(Foto: Musikschule Giswil/Lungern)

## Die Verordnungen regeln die Einzelheiten

Das neue Bildungsgesetz ist ein Rahmengesetz, das alle Bildungsbereiche umfasst. Im Gesetz werden die grundlegenden Rechte und Pflichten von Personen und Institutionen und die grundsätzlichen Schul- und Behördenorganisationen nach Zweck, Inhalt und Ausmass umschrieben. Die Einzelheiten, die für den Vollzug des Gesetzes bedeutsam sind, werden in untergeordneten Erlassen (Verordnungen des Kantonsrates, Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates) geregelt. Gemäss vorliegendem Gesetz werden die Einzelheiten vermehrt auf Stufe Regierungsrat (in Ausführungsbestimmungen) geregelt. Verordnungen werden nur noch dort geschaffen, wo wichtige inhaltliche und organisatorische (gesetzesvertretende) Vorschriften erlassen werden, wie insbesondere die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Ausgehend von diesem Grundsatz sind im Bildungsbereich folgende Verordnungen erforderlich:

- die (stufenübergreifende) Bildungsverordnung (liegt im Entwurf vor),
- die Volksschulverordnung (liegt im Entwurf vor),
- die Verordnung über die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen (liegt noch nicht vor),
- die Verordnung über Ausbildungsbeiträge (bestehend).

Die übrigen Regelungsbereiche können demgemäss – immer ausgehend vom vorstehenden Grundsatz – auf Stufe Ausführungsbestimmungen geregelt werden: Kantonsschule, Berufsbildung, Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst, allgemeine und berufsorientierte Weiterbildung, Kantonsbibliothek.

Die Bildungsverordnung und die Volksschulverordnung stehen beim Kantonsrat in Beratung. Sie sind nicht Gegenstand der Abstimmungs-vorlage.

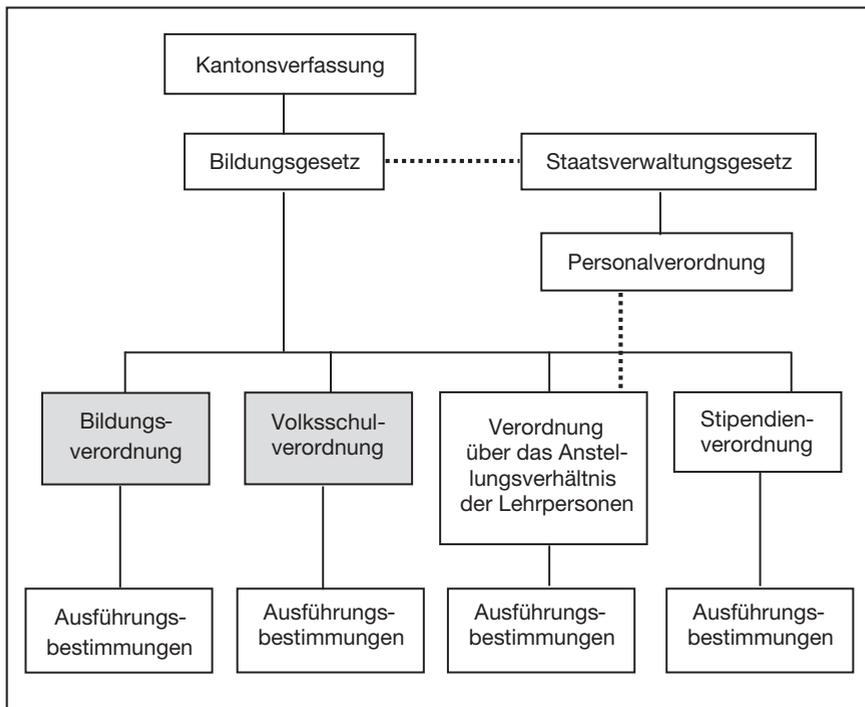


Abb. 2: Gesetzeshierarchie

## Lastenausgleich Volksschule – neues Instrument für Finanzausgleich an die Gemeinden

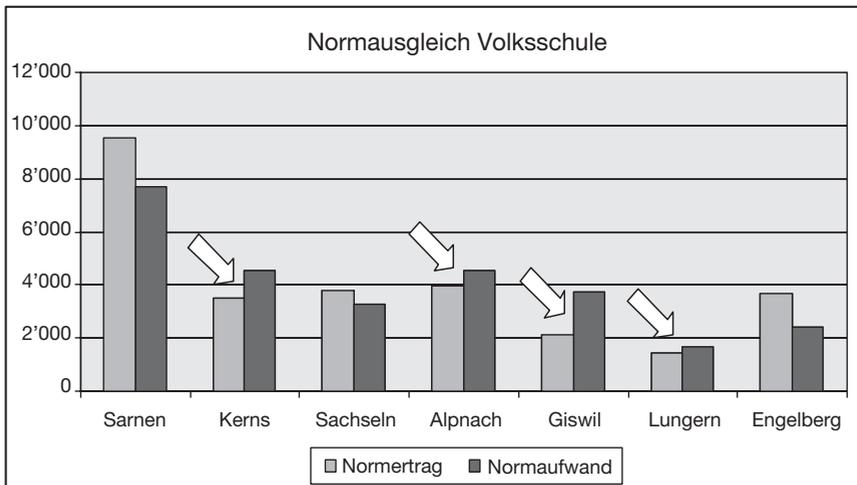
Gemäss heutiger Aufgabenteilung finanzieren die Gemeinden die Aufwendungen für den Kindergarten und die Volksschule fast zu 100 Prozent. Der Kanton beteiligt sich minimal an diesen Kosten. So betragen die Gesamtaufwendungen des Kantons im Volksschulbereich rund Fr. 1 300 000.– netto pro Jahr. Dem stehen Aufwendungen der Gemeinden von rund Fr. 46 000 000.–/Jahr gegenüber.

Der Kanton Obwalden verfügt wie andere Kantone über einen horizontalen und vertikalen Finanzausgleich. Die Ausstattung des Finanzausgleichs betrug im Jahr 2003 2,321 Millionen Franken (Vorjahr: 2,214 Millionen Franken) aus dem vertikalen Finanzausgleich (Kanton zu Gemeinden). Aus dem horizontalen Finanzausgleich (Gemeinden zu Gemeinden) wurden letztmals 2001 0,261 Millionen Franken bezahlt. Im Rahmen des ersten Aufgabenteilungsprojekts (Finanzpaket) wurde die Limite des horizontalen Finanzausgleichs erhöht. Auf Grund der heutigen Finanzkraft der Gemeinden entfiel seither der horizontale Finanzausgleich. Diese Finanzausgleichsbeträge erhalten die beitragsberechtigten Gemeinden zweckfrei.

Die Schwächen des heutigen Finanzierungssystems liegen in drei Bereichen: Im (Miss-)Verhältnis zwischen Steuerkraft und Anzahl Schulkindern in einzelnen Gemeinden, in der fehlenden gesetzlichen Grundlage für ein verstärktes finanzielles Engagement des Kantons im Volksschulbereich und im bestehenden Finanzausgleichssystem, welches Disparitäten infolge der finanziellen Belastungen unter den Gemeinden nur ungenügend ausgleichen kann.

Im Projekt „Aufgabenteilung und Finanzierung im Volksschulbereich“ wurden verschiedene Möglichkeiten diskutiert, um die dargelegten Schwächen auszumerzen (Schülerpauschale, Mitfinanzierung der Lehrpersonenbesoldung durch den Kanton). Zum Ausgleich dieser je nach Ressourcen bzw. Anzahl Schüler/Schülerinnen ungleichen erheblichen Belastung der Gemeindehaushalte wird nun ein neuer „Lastenausgleich Volksschule“ vorgeschlagen. Der Bedarf der Gemeinden wird aus einem gemäss Finanzausgleichsverordnung berechneten *Normaufwand* (d.h. unabhängig von den effektiven Kosten der Gemeinden für die Volksschule) und *Normertrag* ermittelt. Der Normaufwand berechnet sich aus der Anzahl Schülerinnen und Schüler multipliziert mit einer je nach Schulstufe unterschiedlich gewichteten Pauschale. Der Normertrag berechnet sich aus dem notwendigen Steueraufkommen zur Deckung des Normaufwandes. Gemeinden, bei denen der Normaufwand höher ist als der Normertrag, sollen in den Genuss eines Finanzausgleichs kommen.

Die Einführung des Lastenausgleichs erfolgt mit dem neuen Bildungsgesetz (Art. 130) über die Finanzausgleichsgesetzgebung. Das bedeutet, dass der neue Lastenausgleich Volksschule nur wirksam wird, sofern das Bildungsgesetz angenommen wird.



Grafik 1: Normausgleich Schule

Der Umfang des Lastenausgleichs beträgt 1,8 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern des Vorjahres samt Nebensteuern, mindestens aber 1,5 Millionen Franken (Art. 130). Diesen Betrag wird der Kanton inskünftig den finanzschwachen Gemeinden zusätzlich als Beitrag an die Volksschullasten zahlen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden werden im nächsten Abschnitt aufgezeigt.



Lastenausgleich: Der Kanton entrichtet den Gemeinden einen Lastenausgleich von mindestens 1,5 Mio. Franken. (Foto: Schulanlage Alpnach)

## Finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen des Bildungsgesetzes wurden zusammen mit den Gemeinden analysiert und eingehend geprüft. Der Kanton und die Vertretungen der Einwohnergemeinden einigten sich darauf, drei Kategorien zu unterscheiden:

1. Mehrkosten für neue, obligatorisch zu erbringende Leistungen;
2. (Mehr)kosten für obligatorische, bisher freiwillig erbrachte Leistungen;
3. Mehrkosten für neue, freiwillig zu erbringende Leistungen.

Nachfolgend werden die Mehrkosten für die einzelnen Gemeinden aufgelistet. Die Berechnung der Mehrkosten geht von Annahmen aus. Verschiedene Regelungsbereiche sind in den Verordnungen festgelegt (Blockzeiten, Klassengrößen, Verfahrensabläufe). Die Mehrkosten sind aber bei den Kostenberechnungen bereits enthalten.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Einwohnergemeinden werden nicht über alle Kategorien zusammengefasst, sondern pro Kategorie einzeln aufgelistet, da der Handlungsspielraum der Gemeinde je Mehrkostenkategorie unterschiedlich ist.

Für die Gemeinde Giswil wurden keine Kosten festgelegt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Kosten zur Zeit nicht verlässlich bestimmt werden könnten, u.a. weil noch zu viele Fragen offen stünden.

### 1. Mehrkosten für neue, obligatorisch zu erbringende Leistungen:

Diese Kategorie umfasst die Mehrkosten für Leistungen, die bisher durch die Gemeinden nicht erbracht wurden und die durch das Bildungsgesetz neu obligatorisch werden. Darunter fallen die Mehrkosten für Qualitätssicherung und -entwicklung, die Integrationsmassnahmen, die Blockzeiten und für einzelne Gemeinden die Orientierungsschule.

Gleichzeitig werden einzelne Gemeinden entlastet (10. Schuljahr, Lastenausgleich auf der Basis von 1,5 Mio.). Der Kanton wird mit Fr. 2 364 000.– zusätzlich belastet, wobei der Hauptteil den Lastenausgleich an die Gemeinden von 1,5 Mio. Franken betrifft.

	<u>Mehrkosten</u>	<u>Entlastungen</u>
	Fr.	Fr.
Sarnen	257 000	263 000
Kerns	101 000	445 000
Sachseln	83 000	49 000
Alpnach	101 000	295 000
Giswil	keine Angaben	639 000
Lungern	70 000	278 000
Engelberg	<u>158 000</u>	<u>0</u>
Gemeinden (ohne Giswil) insgesamt	753 000	1 969 000
Kanton	2 364 000	0

Bei den Mehrkosten für Engelberg sind Fr. 80 000.– enthalten, die nur im Fall der Reform der Orientierungsstufe anfallen. Keine Entlastung erfährt die Gemeinde Engelberg, weil im Bereich des 10. Schuljahres (neu zu Kanton) im Erhebungsjahr keine Kosten angefallen sind.

## 2. (Mehr)kosten für neu obligatorische, bisher freiwillig erbrachte Leistungen:

Diese Kategorie umfasst (Mehr)kosten für Leistungen, die durch die Gemeinden bisher freiwillig erbracht wurden und die durch das Bildungsgesetz neu obligatorisch erbracht werden müssen. Darunter fallen die bisherigen Kosten für Musikschulen, Integrations- und Fördermassnahmen, Klassengrössen und Qualitätssicherung und -entwicklung. Diese Kosten werden heute schon aufgewendet. Mit dem gesetzlichen Obligatorium wird aber der Handlungsspielraum der Gemeinden eingeschränkt.

	Fr.
Sarnen	1 138 000
Kerns	594 000
Sachsels	505 000
Alpnach	507 000
Giswil	keine Angaben
Lungern	203 000
Engelberg	<u>537 000</u>
Gemeinden (ohne Giswil) insgesamt	3 484 000
Kanton	keine Berechnungen



Blockzeiten: Die Blockzeiten werden im Gesetz verankert, in der Verordnung wird das Modell festgelegt. (Foto: Schülerinnen und Schüler in Sachsels)

### 3. Allfällige Mehrkosten für neue, freiwillig zu erbringende Leistungen, falls auf Gemeindeebene entsprechende Beschlüsse gefasst werden:

Diese Kategorie umfasst geschätzte Mehrkosten für Leistungen, die durch die Gemeinden auf Grund des neuen Bildungsgesetzes freiwillig erbracht werden können. Darunter fallen allfällige künftige Mehrkosten für das 2. Kindergartenjahr, für Tagesstrukturen und für die schulische Sozialarbeit. Die Gemeinde kann je nach Bedarf und finanzieller Möglichkeit die entsprechenden Beschlüsse fassen.

	Fr.
Sarnen	1 028 000
Kerns	640 000
Sachseln	560 000
Alpnach	603 000
Giswil	keine Angaben
Lungern	301 000
Engelberg	<u>449 000</u>
Gemeinden (ohne Giswil) insgesamt	3 581 000
Kanton	560 000

Bei den Mehrkosten für den Kanton wird von der Annahme ausgegangen, dass sich der Kanton zu einem Drittel an den Kosten für die Tagesstrukturen beteiligt.



Integration: Auf Kantons- und Gemeindeebene werden die Integrationsmassnahmen verstärkt. (Foto: Schulkinder in Sachseln)

---

# ABSTIMMUNGSVORLAGE

---

## Bildungsgesetz

vom 12. März 2004

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 26 bis 29 sowie 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### A. Geltungsbereich und Bildungsziele

##### **Art. 1**      *Geltungsbereich*

Dieses Gesetz regelt die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen. Es enthält zudem Bestimmungen über die Schuldienste, die schulergänzenden Angebote sowie die Ausbildungsbeiträge.

##### **Art. 2**      *Bildungsziele*

<sup>1</sup> Das Bildungswesen ermöglicht im Rahmen dieses Gesetzes Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Bildung nach Massgabe ihrer Anlagen, Eignungen und Interessen und fördert das Bewusstsein für die Bedeutung des lebenslangen Lernens.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Schulen:

- a. erziehen zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert;
- b. fördern die Entwicklung zur selbstständigen, verantwortungsbewussten, toleranten und reflexionsfähigen Persönlichkeit;
- c. schaffen die Grundlagen für die Mitgestaltung des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens sowie für verantwortungsvolles Verhalten gegenüber der Umwelt.

<sup>3</sup> Die öffentlichen Schulen und ihre Behörden beachten bei ihrer Tätigkeit das Anliegen einer geschlechterdifferenzierten Pädagogik.

<sup>4</sup> Alle an der Bildung Beteiligten arbeiten im Hinblick auf die Erreichung der Bildungsziele zusammen.

## **B. Gliederung des Bildungswesens und öffentliche Schulträger**

### **Art. 3**            *Gliederung*

<sup>1</sup> Das Bildungswesen gliedert sich in die Volksschulstufe (Abschnitt III. dieses Gesetzes), die Sekundarstufe II (Abschnitt IV. dieses Gesetzes), die Tertiärstufe (Abschnitt V. dieses Gesetzes) und die Quartärstufe (Abschnitt VI. dieses Gesetzes) gemäss Grafik im Anhang dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Die Sonderschule (Abschnitt III. C dieses Gesetzes) erstreckt sich über die Volksschulstufe und die Sekundarstufe II, die Musikschule (Art. 44 dieses Gesetzes) über alle Stufen.

### **Art. 4**            *Öffentliche Schulen und Schulträger*

<sup>1</sup> Öffentliche Schulen sind die vom Kanton oder von der Einwohnergemeinde geführten Schulen.

<sup>2</sup> Der Kanton ist im Rahmen dieses Gesetzes Träger der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II und der Angebote der Quartärstufe.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde ist Trägerin der öffentlichen Schulen der Volksschulstufe (Gemeindeschulen).

## **C. Aufgaben des Kantons**

### **Art. 5**            *Bildungsangebot*

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für ein angemessenes Angebot in der Aus- und Weiterbildung.

<sup>2</sup> Wo sich die Schaffung eines eigenen Angebots nicht rechtfertigt, kann der Kanton den Zugang zu ausserkantonalen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sicherstellen.

<sup>3</sup> Der Kanton sorgt bei der Gestaltung der Aus- und Weiterbildungsangebote für möglichst hohe Koordination und Durchlässigkeit innerhalb und zwischen den Bildungsstufen.

**Art. 6** *Qualitätssicherung und -entwicklung, Schulentwicklung*

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Qualität des Bildungswesens und kann dazu Vorgaben aufstellen.

<sup>2</sup> Er kann im Interesse der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Bildungswesens Projekte bewilligen oder anordnen.

<sup>3</sup> Im Rahmen von Schulentwicklungsprojekten kann von der Gesetzgebung abgewichen werden, sofern die Bildungsziele gemäss Art. 2 erreicht und der Auftrag gemäss Art. 55 bzw. 81 dieses Gesetzes erfüllt werden können.

<sup>4</sup> Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

**Art. 7** *Aufsicht*

Der Kanton beaufsichtigt die Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a, b, c und d dieses Gesetzes.

**Art. 8** *Zusammenarbeit unter den Kantonen*

<sup>1</sup> Das Bildungswesen wird nach Möglichkeit mit den andern Kantonen koordiniert. Zu diesem Zweck arbeitet der Kanton in interkantonalen Konferenzen mit.

<sup>2</sup> Der Kanton kann sich an interkantonalen Fachstellen und Projekten zur Entwicklung und Koordination des Bildungswesens beteiligen.

**D. Aufgaben der Einwohnergemeinde**

**Art. 9** *Schulen und Angebote der Einwohnergemeinde*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde führt:

- a. den Kindergarten gemäss Abschnitt III. B. 2. dieses Gesetzes,
- b. die Primarschule gemäss Abschnitt III. B. 3. dieses Gesetzes,
- c. die Orientierungsschule gemäss Abschnitt III. B. 4. dieses Gesetzes,
- d. Förderangebote gemäss Abschnitt III. B. 5. dieses Gesetzes,
- e. Schulbibliotheken gemäss Art. 43 Abs. 2 dieses Gesetzes,
- f. Musikschulen gemäss Art. 44 dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Erweist sich die selbstständige Führung einer Schule, einzelner Klassen oder weiterer Angebote als unzweckmässig, so hat die Einwohnergemeinde

meinde das Angebot durch vertragliche Abmachung mit einer anderen Gemeinde oder Institution sicherzustellen. Können sich die Gemeinden nicht einigen, so entscheidet der Kanton.

## **II. Stufenübergreifende Bestimmungen**

### **A. Allgemeines**

#### **Art. 10**      *Diskriminierungsverbot*

<sup>1</sup> Die öffentlichen Schulen sind politisch neutral. Sie wahren die Glaubens- und Gewissensfreiheit, nehmen auf Minderheiten Rücksicht und fördern alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden gleichermaßen.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler sowie Studierende dürfen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihrer Religionszugehörigkeit nicht benachteiligt werden.

#### **Art. 11**      *Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige*

Für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und Erwachsene, die über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, werden Integrations- und Förderangebote zur Verfügung gestellt. Von den Teilnehmenden können Beiträge erhoben werden.

#### **Art. 12**      *Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote*

<sup>1</sup> Kanton und Einwohnergemeinde fördern schulergänzende Tagesstrukturen und entsprechende Angebote.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde kann betreute Mittagstische und ein Angebot für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern ausserhalb des Unterrichts einrichten. Sie kann von den Erziehungsberechtigten Beiträge erheben.

#### **Art. 13**      *Schuljahr und Schulferien*

Der Kanton legt das Schuljahr und die Ferien für die öffentlichen Schulen fest.

**Art. 14**      *Schulweg*

<sup>1</sup> Die unmündigen Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden unterstehen ausserhalb des Schulareals der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Bei unzumutbarem Schulweg hat die Einwohnergemeinde die unentgeltliche Benützung eines Schulbusses oder öffentlichen Verkehrsmittels zu ermöglichen.

**Art. 15**      *Leistungsauftrag und Globalbudget*

Der Schulträger kann seinen Schulen im Sinne wirkungsorientierter Verwaltungsführung und verbunden mit einem Leistungsauftrag ein Globalbudget bewilligen.

**Art. 16**      *Ergänzende Bestimmungen*

Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über die Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige, die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote, das Schuljahr und die Schulferien sowie den Leistungsauftrag und das Globalbudget durch Verordnung.

**B. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende**

**Art. 17**      *Begriffe*

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler sind Kinder oder Jugendliche, die:

- a. den Kindergarten,
- b. die Primarschule und die Orientierungsschule,
- c. die Sonderschule, die Musikschule, ein sonderpädagogisches Angebot oder ein weiteres schulisches Angebot besuchen.

<sup>2</sup> Studierende sind Jugendliche und Erwachsene, die:

- a. eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II,
- b. eine Ausbildung auf der Tertiärstufe,
- c. eine Weiterbildung auf der Quartärstufe besuchen.

**Art. 18**      *Schulbetrieb, Mitarbeit und Mitsprache*

<sup>1</sup> Der Schulbetrieb berücksichtigt die Voraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden.

<sup>2</sup> Das Schulprogramm und das Organisationsstatut sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitarbeit und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden vor.

**Art. 19**      *Pflichten*

Die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden haben den Unterricht und die als obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Sie haben in angemessener Weise Verantwortung für den eigenen sowie Mitverantwortung für den Lernprozess der anderen zu tragen.

**Art. 20**      *Disziplinarische Massnahmen*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Betrieb in Unterricht und Schule. Verstösse ahnden sie selbstständig durch die Anordnung pädagogisch sinnvoller Massnahmen.

<sup>2</sup> Für die Beratung und Unterstützung bei disziplinarischen Schwierigkeiten können die entsprechenden Schuldienste beigezogen werden.

<sup>3</sup> Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, so können weitergehende Massnahmen ergriffen werden. Während der Schulpflicht gemäss Art. 56 dieses Gesetzes ist in der Regel lediglich ein befristeter Ausschluss von der Schule zulässig. In Ausnahmefällen, insbesondere bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz und in Fällen schwerer Gewaltanwendung, können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz von der Schule ausgeschlossen werden.

<sup>4</sup> Der Kantonsrat regelt die einzelnen Disziplinar massnahmen und die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann den Weiterzug von Disziplinar massnahmen beschränken.

## **C. Erziehungsberechtigte**

### **Art. 21**      *Begriff*

Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs<sup>2</sup> berechtigt sind, Kinder bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.

### **Art. 22**      *Zusammenarbeit und Information*

<sup>1</sup> Der Schulrat, die Schulleitung bzw. das Rektorat, die Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit dient der gemeinsam zu verantwortenden Bildung und Erziehung des Kindes.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten Unmündiger werden regelmässig informiert über:

- a. deren Entwicklungs-, Lern- und Erziehungsprozesse,
- b. deren Leistungen und Verhalten,
- c. wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb.

<sup>3</sup> Das Recht auf Information und Anhörung haben auf Verlangen auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.

### **Art. 23**      *Schulbesuch*

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.

<sup>2</sup> Ergänzende Vorschriften regelt der Kantonsrat durch Verordnung.

### **Art. 24**      *Mitwirkung im Allgemeinen*

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten können sich an der Gestaltung der Schule der Volksschulstufe beteiligen. Art und Umfang der Mitwirkung sind im Organisationsstatut zu regeln.

<sup>2</sup> Die Schulen haben die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten von Studierenden der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen.

**Art. 25**      *Mitwirkung im Einzelnen*

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten an Entscheidungen, die ihr Kind betreffen.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten sowie Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, sind berechtigt, nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson den Unterricht ihres Kindes zu besuchen.

**D. Lehrpersonen**

**Art. 26**      *Anstellung*

<sup>1</sup> Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an öffentlichen Schulen richtet sich unter Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungserlassen nach der kantonalen Personalgesetzgebung.

<sup>2</sup> Lehrpersonen werden mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt.

**Art. 27**      *Anforderungen und Lehrbewilligung*

<sup>1</sup> Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verfügen die Lehrpersonen über die dafür notwendigen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen.

<sup>2</sup> Sie besitzen einen Ausbildungsabschluss, der gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen<sup>3</sup> gültig ist. Es können auch Ausbildungsabschlüsse weiterer Ausbildungseinrichtungen anerkannt werden.

<sup>3</sup> Der Kanton erteilt eine Lehrbewilligung, wenn die Anforderungen erfüllt sind. Ausnahmen regelt der Kantonsrat durch Verordnung.

<sup>4</sup> Der Kanton kann einer Lehrperson an einer öffentlichen Schule die Lehrbewilligung entziehen, wenn schwerwiegende und begründete Zweifel an den fachlichen, methodischen oder sozialen Kompetenzen bestehen. In diesem Fall informiert der Kanton die Anstellungsbehörden über den Entzug der Lehrbewilligung.

**Art. 28**      *Beruflicher Auftrag*

Die Lehrpersonen leiten die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem, nach ethischen

Grundsätzen ausgerichtetem Verhalten gegenüber der sozialen und natürlichen Umwelt an. Sie tragen im Rahmen des Auftrags der Schule die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden und ergänzen die elterliche Erziehung.

**Art. 29**      *Beurteilung*

Die Lehrpersonen haben das Recht und die Pflicht, sich regelmässig beurteilen zu lassen.

**Art. 30**      *Entlohnung und berufliche Vorsorge*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden vom Schulträger entlohnt.

<sup>2</sup> Die Entlohnung der Lehrpersonen richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

<sup>3</sup> Die Lehrpersonen sind ab Beginn der Anstellung bei der Vorsorgeeinrichtung zu versichern, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist.

**Art. 31**      *Weiterbildung*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen haben das Recht und die Pflicht, sich weiterzubilden.

<sup>2</sup> Der Kanton sorgt für ein ausreichendes Weiterbildungsangebot. Er kann hierfür mit andern Kantonen und geeigneten Institutionen zusammenarbeiten.

**Art. 32**      *Mitwirkung*

Die kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen werden, insbesondere im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren, zur Mitwirkung eingeladen.

**Art. 33**      *Altersgrenze*

<sup>1</sup> Lehrpersonen scheidern am Ende des Schuljahrs, in welchem sie das Pensionsalter erreichen, aus dem Schuldienst aus.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis kann im Einverständnis mit der Lehrperson ausnahmsweise verlängert werden.

**Art. 34**      *Auflösung des Anstellungsverhältnisses*

<sup>1</sup> Das unbefristete öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis kann von der Anstellungsinstanz oder von der Lehrperson unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Schuljahrs beendet werden.

<sup>2</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann die Anstellungsinstanz einen früheren Austritt bewilligen.

<sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden.

<sup>4</sup> Der Entzug der Lehrbewilligung gemäss Art. 27 Abs. 4 dieses Gesetzes hat die fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses zur Folge.

**Art. 35**      *Berufshaftpflicht*

Der Schulträger schliesst eine Berufshaftpflicht-Versicherung für alle Lehrpersonen ab.

**Art. 36**      *Ergänzende Bestimmungen*

Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über das Anstellungsverhältnis, insbesondere die Lehrbewilligung, den beruflichen Auftrag, die Unterrichtsverpflichtung, die Beurteilung, die Entlohnung und die Weiterbildung durch Verordnung.

**E. Privatschulen und Privatunterricht**

**Art. 37**      *Privatschulen*  
*a. Bewilligung und Anerkennung*

<sup>1</sup> Privatschulen der Volksschul- und der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Kantons. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden eine verglichen mit der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung erhalten. Sie haben die Qualitätsvorgaben des Kantons gemäss Art. 6 dieses Gesetzes zu erfüllen.

<sup>2</sup> Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der öffentlichen Schule zuwiderlaufen.

<sup>3</sup> Der Kanton kann private Bildungseinrichtungen auf der Tertiärstufe anerkennen und sie der staatlichen Aufsicht unterstellen. Er kann auch Beiträge entrichten.

**Art. 38**      *b. Aufsicht*

<sup>1</sup> Die Privatschulen werden durch den Kanton beaufsichtigt. Bestehen begründete Zweifel, ob die Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, so kann die Bewilligungsinstanz Anordnungen treffen oder die Bewilligung entziehen.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht angeordnet oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagt werden.

**Art. 39**      *c. Kantonale Leistungen*

<sup>1</sup> Privatschulen können die in der öffentlichen Schule während der Schulpflicht abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, sofern diese für Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Obwalden eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, können die kantonalen Schuldienste unentgeltlich in Anspruch nehmen.

<sup>3</sup> Im Übrigen bestehen keine weiteren Ansprüche.

**Art. 40**      *Privatunterricht*

Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Bedingungen geknüpft werden.

**F. Schuldienste und weitere Angebote**

**Art. 41**      *Schuldienste*

<sup>1</sup> Der Kanton führt:

- a. einen schulpsychologischen Dienst,
- b. eine psychomotorische Therapiestelle,
- c. einen logopädischen Dienst,
- d. eine Berufs- und Weiterbildungsberatungsstelle.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen Beratungsdiensten ist sicherzustellen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

#### **Art. 42**      *Weitere Angebote*

<sup>1</sup> Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit kann die Einwohnergemeinde Fachpersonen für schulische Sozialarbeit einsetzen. Der Kanton und die Einwohnergemeinde koordinieren gemeinsam die Aufgabenbereiche zwischen den kantonalen Schul- und Beratungsdiensten und der schulischen Sozialarbeit.

<sup>2</sup> Den Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitgliedern von Schulbehörden steht eine interkantonal oder kantonal organisierte Stelle für pädagogische und psychologische Beratung zur Verfügung.

### **G. Schulergänzende Kultur- und Sportangebote**

#### **Art. 43**      *Bibliotheken*

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Kantonsbibliothek.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde führt eine Schulbibliothek.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Sarnen ist von der Führung einer eigenen Schulbibliothek befreit, beteiligt sich jedoch an den Betriebskosten der Kantonsbibliothek. Die finanzielle Beteiligung bewegt sich in jener Gröszenordnung, die die Gemeinde Sarnen erfahrungsgemäss für eine eigene Schulbibliothek aufwenden müsste. Die Beteiligung wird zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde Sarnen vertraglich geregelt.

#### **Art. 44**      *Musikschulen*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde führt allein oder gemeinsam mit andern eine Musikschule.

<sup>2</sup> Sie kann Beiträge erheben.

#### **Art. 45**      *Freiwilliger Schulsport*

Schulsportanlässe sowie Aktivitäten im Rahmen von Jugend und Sport ergänzen den obligatorischen Sportunterricht in der Schule.

#### **Art. 46**      *Ergänzende Bestimmungen*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat regelt das Mindestangebot der Musikschulen sowie den freiwilligen Schulsport durch Verordnung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit der Kantonsbibliothek in Ausführungsbestimmungen.

### **H. Ausbildungsbeiträge**

#### **Art. 47**      *Stipendien und Darlehen*

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung durch Stipendien und Darlehen.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat regelt Art und Höhe der Stipendien und Darlehen sowie die Bezugsvoraussetzungen durch Verordnung.

### **I. Religionsunterricht**

#### **Art. 48**      *Konfessioneller Religionsunterricht*

<sup>1</sup> Für den konfessionellen Religionsunterricht sind die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zuständig.

<sup>2</sup> Die Kosten für den konfessionellen Religionsunterricht tragen die Kirchgemeinden. Wo keine selbstständige Kirchgemeinde besteht, trägt die Einwohnergemeinde die Kosten zu Lasten der Kirchenrechnung.

<sup>3</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinde stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt in Absprache zwischen den Schulleitungen und den Beauftragten der Kirchen. Die Blockzeiten sind zu berücksichtigen.

### **J. Kostentragung und Beiträge**

#### **Art. 49**      *Kostentragung durch die Einwohnergemeinde*

Die Einwohnergemeinde trägt, soweit nicht der Kanton oder Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:

a. der öffentlichen Schulen der Volksschulstufe,

- b. allfälliger Fachpersonen für schulische Sozialarbeit gemäss Art. 42 Abs. 1 dieses Gesetzes,
- c. der Schulbibliotheken,
- d. der Musikschulen.

**Art. 50**      *Kostentragung durch den Kanton*

Der Kanton trägt, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:

- a. der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II,
- b. des schulpsychologischen Dienstes,
- c. der psychomotorischen Therapiestelle,
- d. des logopädischen Dienstes,
- e. der pädagogischen und psychologischen Beratung für Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitglieder von Schulbehörden,
- f. der Berufs- und Weiterbildungsberatung,
- g. der Kantonsbibliothek,
- h. für die Aufwendungen der Stipendien und Darlehen,
- i. der Lehrmittel während der Schulpflicht,
- k. für Kurse und Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Kaderbildung, soweit diese im Auftrag des Kantons stattfindet,
- l. für Kurse und Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Weiterbildung von Lehrpersonen der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II, soweit die Verordnung dies vorsieht,
- m. für weitere Dienstleistungen, die der Weiterentwicklung des Bildungswesens dienen.

**Art. 51**      *Kostentragung durch Kanton und Gemeinden*

<sup>1</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinde tragen je zur Hälfte die Weiterbildungskosten der Lehrpersonen der Volksschulstufe, soweit dies die Verordnung vorsieht.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat regelt die Mitbeteiligung der Lehrpersonen an den Weiterbildungskosten durch Verordnung.

**Art. 52**      *Beiträge des Kantons*

<sup>1</sup> Der Kanton kann der Einwohnergemeinde Beiträge zur Förderung und Koordination der Schulentwicklung leisten.

<sup>2</sup> Der Kanton kann Beiträge an die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote leisten. Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

**Art. 53**      *Drittmittel*

Die Unterstützung der öffentlichen Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese den Bildungszielen nicht widerspricht und sie keinen negativen Einfluss auf den Schulbetrieb ausüben.

### **III. Volksschulstufe**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 54**      *Gliederung*

Die Volksschulstufe besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Kindergartenstufe und die ersten Jahre der Primarstufe können gemäss Art. 69 dieses Gesetzes in der Basisstufe oder Grundstufe vereinigt werden. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der Schulpflicht, die in der Orientierungsschule oder im Gymnasium erfüllt werden.

**Art. 55**      *Auftrag*

<sup>1</sup> Die Schulen der Volksschulstufe:

- a. fördern die Bildung der geistigen, körperlichen und emotionalen Fähigkeiten sowie das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler;
- b. vermitteln grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten und führen hin zum Erkennen von Zusammenhängen;
- c. fördern die Achtung vor den Mitmenschen und der Umwelt;
- d. sind bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten sowie das Urteilsvermögen zu fördern.

<sup>2</sup> Der Unterricht berücksichtigt die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder.

**Art. 56**      *Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht*

<sup>1</sup> Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentlichen Schulen der Volksschulstufe zu besuchen.

<sup>2</sup> Die Schulpflicht beginnt gemäss Art. 68 dieses Gesetzes mit dem obligatorischen Kindergartenjahr und dauert zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Orientierungsschule.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde überprüft die Einhaltung der Schulpflicht.

<sup>4</sup> Aus wichtigen Gründen können Schülerinnen und Schüler vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden, frühestens jedoch nach neun Schuljahren oder dem vollendeten 15. Altersjahr.

**Art. 57**      *Unentgeltlichkeit*

<sup>1</sup> Der Unterricht an den öffentlichen Schulen der Volksschulstufe ist unentgeltlich.

<sup>2</sup> Lehr- und Gebrauchsmittel werden im Kindergarten und während der obligatorischen Schulzeit unter dem Vorbehalt von Absatz 3 unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für Gebrauchsmittel sowie für Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager regelt der Regierungsrat durch Ausführungsbestimmungen.

**Art. 58**      *Auswärtiger Schulbesuch*

Liegen besondere Verhältnisse vor, kann die Schule ausserhalb der Wohngemeinde besucht werden. Die Einwohnergemeinden verständigen sich über die Kostentragung. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Kanton abschliessend.

**Art. 59**      *Qualitätssicherung und -entwicklung*

<sup>1</sup> Die Qualitätssicherung und -entwicklung auf der Volksschulstufe ist eine Verbundaufgabe zwischen der Einwohnergemeinde und dem Kanton.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

## **B. Schulen der Einwohnergemeinde**

### **1. Bestimmungen für alle Stufen**

#### **Art. 60**      *Schule als pädagogische Organisation*

<sup>1</sup> Die Schule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler sowie das Betriebspersonal.

<sup>2</sup> Die Schule wird aus einem oder mehreren Schulhäusern einer Gemeinde unter Einbezug der Kindergärten gebildet.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde ist zuständig für den Erlass:

- a. eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze der Schule festgehalten sind;
- b. eines Organisationsstatuts, welches die Organisation der Schulleitung und der Schule regelt;
- c. eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.

#### **Art. 61**      *Lehrplan und Stundentafel*

<sup>1</sup> Der Lehrplan enthält die Unterrichtsziele und -inhalte.

<sup>2</sup> Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer bzw. Fächergruppen. Sie legt fest, welches Mindestangebot an fakultativem Unterricht die Schulen bereitzustellen haben.

<sup>3</sup> Der Lehrplan und die Stundentafel werden vom Kanton erlassen.

#### **Art. 62**      *Lehrmittel, Gebrauchsmittel*

<sup>1</sup> Der Kanton bestimmt die obligatorischen Lehrmittel.

<sup>2</sup> Er kann den Schulen die allgemeinen Gebrauchsmittel empfehlen.

#### **Art. 63**      *Gestaltung des Unterrichts*

Die Lehrpersonen haben das Recht, im Rahmen des Lehrplans und des Schulleitbilds sowie unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und der obligatorischen Lehrmittel, den Unterricht frei zu gestalten.

**Art. 64**      *Klassen*

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden einer Klasse zugeteilt.

<sup>2</sup> Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson verantwortlich. Bei Pensenteilung oder besonderen Umständen kann diese Funktion von zwei Lehrpersonen gemeinsam wahrgenommen werden.

<sup>3</sup> Der Unterricht findet grundsätzlich in den Klassen statt. Er kann teilweise in anderen, insbesondere auch in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden.

**Art. 65**      *Unterrichtszeiten und Blockzeiten*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde legt die täglichen Unterrichtszeiten fest.

<sup>2</sup> Sie hat die Bestimmungen über die Unterrichtszeiten und die Blockzeiten zu beachten, die vom Kanton festgelegt werden.

**Art. 66**      *Beurteilung der Schülerinnen und Schüler*

<sup>1</sup> Leistungen und Verhalten der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt.

<sup>2</sup> Über Schulbesuch, Leistung und Verhalten wird ein Zeugnis ausgestellt. Form, Inhalt und Termine sowie die Bedingungen zur Promotion werden vom Kanton festgelegt.

## **2. Kindergarten**

**Art. 67**      *Ziel*

Der Kindergarten fördert die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und bereitet sie auf die Primarschule vor.

**Art. 68**      *Eintritt, Dauer*

<sup>1</sup> Kinder, die bis zu einem bestimmten Stichtag das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahrs in den Kindergarten ein.

<sup>2</sup> Der obligatorische Kindergarten dauert ein Jahr. Die Einwohnergemeinde kann ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr anbieten.

**Art. 69**      *Basisstufe, Grundstufe*

Wird regional oder gesamtschweizerisch das Modell der Basisstufe oder Grundstufe zur Einführung empfohlen, so kann der Kantonsrat dies in Abweichung zu diesem Gesetz durch Verordnung beschliessen.

**3. Primarschule**

**Art. 70**      *Ziel, Dauer*

<sup>1</sup> In der Primarschule werden die Kinder zum strukturierten Lernen geführt, in ihrer Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit gefördert sowie auf den Übertritt in die Sekundarstufe I vorbereitet.

<sup>2</sup> Die Primarschule dauert von der 1. bis zur 6. Klasse.

**4. Orientierungsschule**

**Art. 71**      *Ziel, Dauer*

<sup>1</sup> In der Orientierungsschule werden die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Die Schülerinnen und Schüler werden im Berufsfindungsprozess und bei der Wahl der weiterführenden Schulen unterstützt sowie auf den Übertritt an weiterführende Schulen und auf das Berufsleben vorbereitet.

<sup>2</sup> Die Orientierungsschule dauert von der 7. bis zur 9. Klasse.

**Art. 72**      *Organisationsform*

Die Einwohnergemeinde bestimmt die Organisationsform der Orientierungsschule.

**5. Förderangebote**

**Art. 73**      *Grundsatz*

<sup>1</sup> Förderangebote dienen der bestmöglichen Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

<sup>2</sup> Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen bei Kindern mit Lernschwierigkeiten in einzelnen Fächern oder bei Kindern, die zu weiterge-

henden Leistungen fähig sind. Ebenso können Massnahmen zur Integration besondere pädagogische Betreuung erfordern.

#### **Art. 74**      *Formen der Förderung*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde bietet in der Regel eine integrative Förderung an, die gemeinsam durch Förder- und Regel-Lehrpersonen vermittelt wird.

<sup>2</sup> Sie kann in Ausnahmefällen auch Spezialklassen führen.

### **6. Weitere Vorschriften**

#### **Art. 75**      *Ergänzende Bestimmungen*

Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Klassengrössen und die Abweichung von den Höchstbeständen, die Unterrichtszeiten, die Blockzeiten, die Promotion und den Übertritt, den Eintritt in den Kindergarten, die Organisationsform der Orientierungsschule sowie die Förderangebote, durch Verordnung.

### **C. Sonderschulung**

#### **Art. 76**      *Grundsatz*

<sup>1</sup> Kinder und Jugendliche mit besonderen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen, die im Rahmen der Volksschule nicht durch Förderangebote gemäss Art. 73 und 74 dieses Gesetzes abgedeckt werden können, haben für die Dauer der Schulpflicht Anspruch auf eine ihrer Bildungsfähigkeit entsprechende Sonderschulung.

<sup>2</sup> Die Sonderschulung kann in begründeten Fällen in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung<sup>4</sup> bis zum 20. Altersjahr verlängert werden.

<sup>3</sup> Die Sonderschulung erfolgt in öffentlichen oder privaten IV-anerkannten Institutionen.

<sup>4</sup> In Ausnahmefällen kann die Sonderschulung als integrierte Sonderschulung im Rahmen der Volksschule erfolgen. Ausnahmen bewilligt der Kanton.

**Art. 77**      *Verfahren*

<sup>1</sup> Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter wird das Erfordernis einer Sonderschulung von den Erziehungsberechtigten, der Lehrperson und der Schulleitung unter Einbezug einer schulpsychologischen Stellungnahme gemeinsam festgestellt. Kann keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen den Entscheid über eine Zuweisung entscheidet der Kanton unter Beizug einer externen ärztlichen oder psychologischen Fachperson endgültig.

**Art. 78**      *Heilpädagogische Früherziehung*

Im Sinne der heilpädagogischen Früherziehung können auch noch nicht schulpflichtige Kinder in die Sonderschule aufgenommen oder ambulant heilpädagogisch gefördert werden.

**Art. 79**      *Kostentragung*

Die Kostentragung der Sonderschulung regelt der Kantonsrat, gestützt auf die Vorschriften über die Invalidenversicherung, durch Verordnung.

**IV. Sekundarstufe II**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 80**      *Gliederung*

Die Sekundarstufe II besteht aus der Gymnasialbildung, anderen Vollzeit-ausbildungen, der beruflichen Grundbildung (eingeschlossen Berufsmaturität) und den Brückenangeboten nach Abschluss der Schulpflicht.

**Art. 81**      *Auftrag*

Die Gymnasialbildung und die berufliche Grundbildung zielen auf eine anhaltende und systematische Förderung des Wissens und Könnens, der ethisch begründeten Werthaltungen, der Gemeinschaftsfähigkeit, der Lernfähigkeit und der Lernbereitschaft.

## **B. Gymnasialbildung und weitere Vollzeitausbildungen**

### **1. Kantonsschule**

#### **Art. 82**      *Grundsatz*

Der Kanton führt eine Kantonsschule.

#### **Art. 83**      *Ziel*

<sup>1</sup> Die Kantonsschule vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung und führt die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zur Hochschulreife.

<sup>2</sup> Sie gewährleistet den Anschluss an weiterführende Schulen wie Universitäten oder berufsbildende Schulen und verfolgt die Zielsetzungen der Maturitäts-Anerkennungsbestimmungen des Bundes<sup>5</sup> und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sowie der schweizerischen Rahmenlehrpläne.

#### **Art. 84**      *Ausbildung*

<sup>1</sup> Die Kantonsschule bietet die Möglichkeit, einen vom Bund und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Maturitätsausweis zu erlangen.

<sup>2</sup> Die Ausbildung nach der Primarschule dauert sechs Jahre.

<sup>3</sup> Es ist der gebrochene und der ungebrochene Bildungsweg gemäss Art. 86 Abs. 2 dieses Gesetzes möglich.

<sup>4</sup> Der Kanton legt die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie die Mindestschülerzahl zur Führung derselben fest. Die interkantonale Koordination ist zu berücksichtigen.

#### **Art. 85**      *Pädagogische Organisation*

<sup>1</sup> Die Kantonsschule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst das Rektorat, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler, die Studierenden sowie das Betriebspersonal.

<sup>2</sup> Der Kanton ist zuständig für den Erlass:

- a. eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze der Kantonschule festgehalten sind;
- b. eines Organisationsstatuts, welches die Organisation des Rektorats und der Schule regelt;
- c. eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.

**Art. 86**      *Zulassung*

<sup>1</sup> Der Besuch der Kantonsschule steht offen:

- a. Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden mit Wohnsitz im Kanton,
- b. ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden im Rahmen der verfügbaren Plätze.

<sup>2</sup> Die Aufnahme in die Kantonsschule erfolgt in der Regel nach der sechsten Primarklasse. Ein späterer Einstieg in höhere Klassen ist möglich.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden in die Kantonsschule aufgenommen, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen.

**Art. 87**      *Schulgeld*

<sup>1</sup> Für den Besuch der Kantonsschule ist ein Schulgeld zu entrichten.

<sup>2</sup> Während der Dauer der Schulpflicht werden das Schulgeld und die Kosten für Lehr- und Gebrauchsmittel vom Kanton getragen, sofern die Erziehungsberechtigten zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.

**Art. 88**      *Beurteilung und Promotion*

<sup>1</sup> Leistungen und Verhalten der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden werden regelmässig beurteilt.

<sup>2</sup> Über Schulbesuch, Leistung und Verhalten wird ein Zeugnis ausgestellt. Form, Inhalt und Termine sowie Bedingungen für die Promotion werden vom Kanton festgelegt.

**Art. 89**      *Qualitätssicherung und -entwicklung*

Die Kantonsschule ist verpflichtet, Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung zu planen und durchzuführen.

**Art. 90**      *Rektorat*

Dem Rektor oder der Rektorin obliegt die Leitung der Kantonsschule. Er oder sie trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und vertritt diese nach aussen.

**Art. 91**      *Ergänzende Bestimmungen*

Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Zulassung, die Höhe und Fälligkeit des Schulgeldes, die Kostentragung für freiwilligen Musikunterricht, die Studienwochen und besondere Verbrauchsmaterialien, die Klassengrössen, den Lehrplan und die Stunden-  
tafel, die Lehrmittel, die Beurteilung und Promotion, die Qualitätssicherung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin sowie die Maturitätsprüfungen, in Ausführungsbestimmungen.

**2. Vereinbarungen**

**Art. 92**      *Vereinbarung mit dem Kloster Muri-Gries*

Die Zusammenarbeit bezüglich Kantonsschule zwischen dem Kanton und dem Kloster Muri-Gries wird, soweit notwendig, durch Vertrag geregelt.

**Art. 93**      *Private Schulen im Kanton*

Der Kanton leistet an die gymnasiale Ausbildung der Stiftsschule Engelberg Beiträge. Er kann weitere Ausbildungsgänge der Stiftsschule sowie die Ausbildung an privaten Schulen der Sekundarstufe II, insbesondere der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg, durch Beiträge ermöglichen.

**Art. 94**      *Ausserkantonale Schulen*

Der Kanton kann die Ausbildung an ausserkantonalen Gymnasien und weiteren Schulen der Sekundarstufe II mit Beiträgen unterstützen.

### 3. Kostentragung

#### **Art. 95** *Kostentragung durch den Kanton*

Der Kanton trägt nach Abzug der Beiträge Dritter die Kosten:

- a. des Unterrichts an der Kantonsschule,
- b. des Schulgelds während der obligatorischen Schulzeit gemäss Art. 87 dieses Gesetzes,
- c. der Lehr- und Gebrauchsmittel während der obligatorischen Schulzeit gemäss Art. 87 dieses Gesetzes,
- d. für den Bau und Unterhalt der Kantonsschule,
- e. der Maturitätsprüfungen,
- f. allfälliger Beiträge an den Schulbesuch ausserhalb des Kantons, wenn mit diesen Schulen entsprechende Vereinbarungen bestehen.

#### **Art. 96** *Kostentragung durch die Erziehungsberechtigten*

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten tragen das Schulgeld sowie die Kosten für die Lehr- und Gebrauchsmittel nach der obligatorischen Schulzeit.

<sup>2</sup> Allfällige Transportkosten für den Schulweg sowie die auswärtige Verpflegung gehen während der gesamten gymnasialen Ausbildung zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

### C. Berufliche Grundbildung

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### **Art. 97** *Auftrag*

Die Berufsbildung auf der Sekundarstufe II vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und eine berufsspezifische Ausbildung mit dem Ziel, einen eidgenössisch anerkannten beruflichen Abschluss zu erlangen. Sie bereitet auf Ausbildungsgänge der Tertiärstufe vor.

#### **Art. 98** *Vollzug der Bundesgesetzgebung*

Die kantonale Berufsbildung richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung. Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung, insbesondere auch die Berufs- und Weiterbildungsbe-

ratung und die Ausbildung in Berufen, die nur im Kanton angeboten wird, in Ausführungsbestimmungen.

## **2. Berufs- und Weiterbildungszentrum**

### **Art. 99**      *Grundsatz*

Der Kanton führt ein Berufs- und Weiterbildungszentrum.

### **Art. 100**     *Ziel*

Das Berufs- und Weiterbildungszentrum vermittelt als Berufsfachschule den Unterricht der beruflichen Grundbildung sowie der Weiterbildung im Rahmen der kantonalen Bedürfnisse und der regionalen Absprachen.

### **Art. 101**     *Pädagogische Organisation*

<sup>1</sup> Das Berufs- und Weiterbildungszentrum ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst das Rektorat, die Lehrpersonen, die Studierenden sowie das Betriebspersonal.

<sup>2</sup> Der Kanton ist zuständig für den Erlass:

- a. eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze des Berufs- und Weiterbildungszentrums festgehalten sind;
- b. eines Organisationsstatuts, welches die Organisation des Rektorats und der gesamten Schule regelt;
- c. eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.

### **Art. 102**     *Qualitätssicherung und -entwicklung*

Das Berufs- und Weiterbildungszentrum ist verpflichtet, Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung zu planen und durchzuführen.

### **Art. 103**     *Rektorat*

Dem Rektor oder der Rektorin obliegt die Leitung des Berufs- und Weiterbildungszentrums. Er oder sie trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und vertritt diese nach aussen.

**Art. 104**     *Ergänzende Bestimmungen*

Der Regierungsrat regelt die Ausbildungsangebote und die Höhe allfälliger Kursgelder sowie weitere Einzelheiten, insbesondere über die Kostenbeteiligung, die Qualitätssicherung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin sowie die Berufsmaturität, in Ausführungsbestimmungen.

**3. Vereinbarungen**

**Art. 105**     *Private berufsbildende Schulen im Kanton*

Der Kanton kann die Ausbildung an privaten Schulen der Berufsbildung der Sekundarstufe II, allenfalls unter Auflagen oder Bedingungen, anerkennen und durch Beiträge ermöglichen, sofern sie der Bundesgesetzgebung entsprechen. Er schliesst hierfür Vereinbarungen ab.

**Art. 106**     *Ausserkantonaler Schulbesuch*

<sup>1</sup> Soweit der berufliche Unterricht innerhalb des Kantons nicht gewährleistet werden kann, vermittelt das zuständige Amt den Besuch von ausserkantonalen Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen und Fachkursen.

<sup>2</sup> Der Kanton ermöglicht die Ausbildung an ausserkantonalen Ausbildungseinrichtungen der Berufsbildung durch Vereinbarungen und Beiträge.

**4. Kostentragung**

**Art. 107**     *Kostentragung durch den Kanton*

<sup>1</sup> Der Kanton trägt nach Abzug der Bundesbeiträge und Beiträge Dritter die Kosten:

- a. für Angebote des Berufs- und Weiterbildungszentrums gemäss Art. 104 dieses Gesetzes,
- b. für Angebote gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung<sup>6</sup>,
- c. für die Ausbildung gemäss Art. 105 und 106 dieses Gesetzes,
- d. für den Bau und Unterhalt des Berufs- und Weiterbildungszentrums.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt in den Ausführungsbestimmungen die Beitragsätze des Kantons fest, sofern dieser nicht die vollen Kosten für ein Angebot übernimmt. Er kann die Beiträge Dritter festlegen.

<sup>3</sup> Der Kanton kann Investitions- und Betriebsbeiträge an von ihm anerkannte Institutionen gewähren.

**Art. 108** *Kostentragung durch die Studierenden*

<sup>1</sup> Der berufliche Unterricht an öffentlichen Berufsfachschulen ist für Studierende unentgeltlich.

<sup>2</sup> Die Anschaffung der Lehrmittel geht zu Lasten der Studierenden. Für Gebrauchsmittel kann von den Studierenden ein Beitrag erhoben werden.

**V. Tertiärstufe**

**Art. 109** *Gliederung*

Die Tertiärstufe umfasst die höhere Berufs- und Fachschulbildung, die Fachhochschulbildung sowie die universitäre Hochschulbildung.

**Art. 110** *Auftrag*

Auf der Tertiärstufe wird wissenschaftliches Denken und professionelles Arbeiten in einem ausgewählten Fachbereich gefördert.

**Art. 111** *Vereinbarungen*

Der Kanton kann den Besuch von Ausbildungseinrichtungen und -angeboten auf der Tertiärstufe durch Vereinbarungen und Beiträge ermöglichen.

**Art. 112** *Kostentragung*

Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung auf der Tertiärstufe im Rahmen der Vereinbarungen trägt der Kanton.

## **VI. Quartärstufe**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 113**     *Gliederung*

Die Quartärstufe umfasst die berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung.

#### **Art. 114**     *Auftrag*

<sup>1</sup> Die berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung fördert im Sinne des lebenslangen Lernens die Persönlichkeitsentfaltung, die Lernfähigkeit, die Urteilsbildung, die soziale Mitverantwortung sowie die Verantwortung gegenüber der natürlichen Umwelt.

<sup>2</sup> Sie ergänzt, erweitert und vertieft die Ausbildung der Sekundarstufe I und II sowie der Tertiärstufe.

<sup>3</sup> Sie verhilft zur Aneignung von Wissen und persönlichen, beruflichen sowie sozialen Kompetenzen.

### **B. Aufgaben des Kantons und der Einwohnergemeinde**

#### **Art. 115**     *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung liegt in erster Linie in der Verantwortung der einzelnen Person sowie der privaten Institutionen, die in der Weiterbildung tätig sind.

<sup>2</sup> Kanton und Einwohnergemeinde fördern und unterstützen die berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung subsidiär.

#### **Art. 116**     *Koordination*

Der Kanton fördert und koordiniert die Zusammenarbeit unter den Trägern der berufsorientierten und allgemeinen Weiterbildung.

**Art. 117**     *Beiträge*

<sup>1</sup> Kanton und Einwohnergemeinde gewähren Beiträge an Veranstaltungen sowie an die Aus- und Weiterbildung von Kursleiterinnen und -leitern der berufsorientierten und allgemeinen Weiterbildung, sofern durch die Veranstaltungen keine Gewinne erzielt werden.

<sup>2</sup> Für die Ausrichtung von Beiträgen können Qualitätsstandards festgelegt werden.

<sup>3</sup> Kanton und Einwohnergemeinden können mit Anbietern und Anbieterinnen der berufsorientierten und allgemeinen Weiterbildung Leistungsverträge abschliessen.

**Art. 118**     *Kantonale Angebote*

Die kantonalen Schulen können Veranstaltungen der berufsorientierten und allgemeinen Weiterbildung anbieten.

**Art. 119**     *Ergänzende Bestimmungen*

Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über das kantonale Angebot, die Kantonsbeiträge, die Kursbeiträge und die Zuständigkeiten, in Ausführungsbestimmungen.

**VII. Organisation**

**A. Kanton**

**Art. 120**     *Kantonsrat*

Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften durch Verordnung, soweit hierzu nicht ausdrücklich der Regierungsrat ermächtigt ist.

**Art. 121**     *Regierungsrat*

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über das Bildungswesen. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Er ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

- a. die Bewilligung oder Anordnung von Projekten gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes; er kann diese Befugnis dem zuständigen Departement oder Schulträger übertragen;
- b. den Entscheid über die Beteiligung an interkantonalen Fachstellen und Projekten gemäss Art. 8 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- c. die Bewilligung von Privatschulen gemäss Art. 37 dieses Gesetzes;
- d. den Abschluss einer vertraglichen Regelung mit der Einwohnergemeinde Sarnen betreffend Beteiligung an den Betriebskosten der Kantonsbibliothek gemäss Art. 43 Abs. 3.

<sup>3</sup> Er ist in Belangen der Volksschulstufe insbesondere zuständig für:

- a. den Entscheid bei Uneinigkeit betreffend Sicherstellung der Ausbildungsangebote der Einwohnergemeinde gemäss Art. 9 dieses Gesetzes;
- b. den abschliessenden Entscheid über die Kostentragung für auswärtigen Schulbesuch gemäss Art. 58 dieses Gesetzes;
- c. den Erlass des Lehrplans und der Stundentafeln gemäss Art. 61 Abs. 3 dieses Gesetzes.

<sup>4</sup> Er ist in Belangen der Mittelschulen und weiterer Vollzeitausbildungen der Sekundarstufe II insbesondere zuständig für:

- a. die Festlegung der Schwerpunkts- und Ergänzungsfächer sowie der Mindestschülerzahl zur Führung derselben auf Antrag des zuständigen Departements gemäss Art. 84 Abs. 4 dieses Gesetzes;
- b. den Erlass eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 85 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- c. den Erlass von Bestimmungen über Beurteilung und Promotion gemäss Art. 88 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- d. Vertragsabschlüsse zur Zusammenarbeit zwischen der Kantonsschule und dem Kloster Muri-Gries gemäss Art. 92 dieses Gesetzes unter dem abschliessenden Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrats;
- e. Vereinbarungen über Ausbildungsbeiträge im Zusammenhang mit privaten Mittelschulen innerhalb und ausserhalb des Kantons gemäss Art. 93 und 94 dieses Gesetzes, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat ist in Belangen der Berufsbildung insbesondere zuständig für:

- a. den Erlass eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 101 Abs. 2 dieses Gesetzes;

- b. den Abschluss von Vereinbarungen über Beitragsleistungen an private berufsbildende Schulen im Kanton gemäss Art. 105 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss;
- c. den Abschluss von Vereinbarungen über Beitragsleistungen an ausserkantonale Ausbildungseinrichtungen gemäss Art. 106 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat ist in Belangen der Tertiär- und der Quartärstufe insbesondere zuständig für:

- a. die Anerkennung privater Bildungseinrichtungen auf der Tertiärstufe gemäss Art. 37 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- b. die Ermöglichung des Besuchs von Ausbildungseinrichtungen durch Vereinbarungen und Beiträge gemäss Art. 111 dieses Gesetzes.

<sup>7</sup> Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:

- a. die Schuldienste (Art. 41);
- b. die Aufgaben, die Organisation und Zuständigkeit der Kantonsbibliothek (Art. 46);
- c. Einzelheiten zur Kantonsschule (Art. 91);
- d. die Berufsbildung in Ausführung zur Bundesgesetzgebung (Art. 98);
- e. Einzelheiten zum Berufs- und Weiterbildungszentrum (Art. 104);
- f. die Beitragshöhe des Kantons in der Berufsbildung (Art. 107);
- g. die berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung (Art. 119).

## **Art. 122**      *Zuständiges Departement*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement leitet das gesamte Bildungswesen des Kantons. Es vollzieht die Bildungsgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht einer andern Behörde oder Instanz zugewiesen ist.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

- a. die Beaufsichtigung der Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinde gemäss Art. 7 dieses Gesetzes sowie der Privatschulen gemäss Art. 38 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- b. die Erteilung und den Entzug der Lehrbewilligung gemäss Art. 27 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes;
- c. die Bereitstellung eines ausreichenden Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen gemäss Art. 31 Abs. 2 dieses Gesetzes;

- d. die Anordnung von Massnahmen zur Aufsicht von Privatschulen und deren Lehrpersonen gemäss Art. 38 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- e. die Bewilligung zum Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen gemäss Art. 40 dieses Gesetzes.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für:

- a. die Bestimmung der Lehrmittel und allfälliger Empfehlungen für Gebrauchsmittel gemäss Art. 62 dieses Gesetzes;
- b. Ausnahmegewilligungen bezüglich der integrierten Sonderschulung im Rahmen der Volksschule gemäss Art. 76 Abs. 4 dieses Gesetzes;
- c. die endgültige Zuweisung in eine Sonderschule im Falle einer Beschwerde gegen den Schulratsentscheid gemäss Art. 77 Abs. 2 dieses Gesetzes.

#### **Art. 123**     *Bildungskommission*

<sup>1</sup> Die Bildungskommission berät das zuständige Departement in Grundsatzfragen des gesamten Bildungsbereichs.

<sup>2</sup> Zusammensetzung, Aufgaben und weitere Einzelheiten regelt der Kantonsrat durch Verordnung.

### **B. Einwohnergemeinde**

#### **Art. 124**     *Einwohnergemeinderat*

<sup>1</sup> Dem Einwohnergemeinderat obliegt die mittelbare Aufsicht über das Volksschulangebot der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Wahl des Schulrats und dessen Präsidium;
- b. auf Antrag des Schulrats und im Rahmen des Budgets die Genehmigung der finanziellen Mittel, über welche die Schule verfügen kann;
- c. den Erlass eines Reglements über die Musikschulen gemäss Art. 44 dieses Gesetzes.

#### **Art. 125**     *Schulrat*

<sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Einwohnergemeinderat muss im

Schulrat vertreten sein. Die Schulleitung hat mit beratender Stimme Einsitz im Schulrat.

<sup>2</sup> Der Schulrat hat die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulangebot der Einwohnergemeinde. Er ist für die strategischen Belange der Schule und für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht andern Organen übertragen ist.

<sup>3</sup> Dem Schulrat obliegt:

- a. der Erlass des Organisationsstatuts, des Schulleitbilds und des Schulprogramms gemäss Art. 60 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- b. die Antragsstellung in jenen Personalgeschäften, die in die Zuständigkeit des Einwohnergemeinderats fallen;
- c. die Führung und Beurteilung der Schulleitung;
- d. die Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung verfügen kann;
- e. die Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung verfügen kann;
- f. die Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht gemäss Art. 56 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- g. der Entscheid über die Entlassung aus der Schulpflicht gemäss Art. 56 Abs. 4 dieses Gesetzes;
- h. die Bewilligung des Schulbesuchs in einer andern Gemeinde gemäss Art. 58 dieses Gesetzes;
- i. der Entscheid über die Sonderschulung gemäss Art. 77 Abs. 1 dieses Gesetzes.

<sup>4</sup> Der Schulrat sorgt für die eigene Weiterbildung.

#### **Art. 126**     *Schulratspräsidium*

In dringenden Fällen kann das Schulratspräsidium vorsorgliche Verfügungen und Entscheide treffen. Es hat dem Schulrat an der nächsten Sitzung über die vorsorgliche Massnahme Bericht zu erstatten. Der Schulrat entscheidet über deren weitere Geltung.

#### **Art. 127**     *Schulleitung*

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist dem Schulrat unterstellt. Sie ist für die operativen Belange der Schule zuständig. Unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Schulrats ist sie für die pädagogische, betriebliche und personelle Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Sie vertritt die Schule im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach aussen.

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Beratung des Schulrats in allen Belangen der Schule;
- b. die Planung und Entwicklung der Angebote;
- c. die Verwaltung der zugeteilten finanziellen Mittel;
- d. die Information innerhalb der Schule und der Öffentlichkeit;
- e. die Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen;
- f. die Führung und Beurteilung der Lehrpersonen;
- g. die Mitwirkung bei den Personalgeschäften, insbesondere bei der Personalauswahl;
- h. die Erarbeitung eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 60 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- i. die Zuteilung der Lernenden auf die Klassen gemäss Art. 64 Abs. 1 dieses Gesetzes.

## VIII. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

### Art. 128 *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Beschwerden gegen Verfügungen sind zu richten:

- a. an die Schulleitung bzw. das Rektorat, falls sich die Beschwerde gegen eine Lehrperson richtet;
- b. an den Schulrat bzw. an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen die Schulleitung auf Volksschulstufe bzw. das Rektorat einer kantonalen Schule richtet;
- c. an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen den Schulrat bzw. das zuständige Amt richtet;
- d. an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement richtet.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in die Klassen werden vom zuständigen Departement endgültig entschieden.

<sup>3</sup> Die von einer Verfügung betroffenen Studierenden haben neben den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerderecht.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes<sup>7</sup> und der Verwaltungsverfahrensverordnung<sup>8</sup>.

**Art. 129**     *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere das unerlaubte Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht.

<sup>2</sup> Strafbar sind die Erziehungsberechtigten, die selber gegen das Gesetz verstossen oder ihre Kinder zu einer Widerhandlung veranlasst haben.

<sup>3</sup> Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessordnung<sup>9</sup>.

**IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 130**     *Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*

Das Finanzausgleichsgesetz vom 26. September 1993<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

a. Art. 1     *Grundsatz*

Finanzausgleich wird gewährt als:

- a. Ressourcenausgleich zur Milderung stärkerer Unterschiede in der Steuerbelastung finanzschwacher Gemeinden;
- b. Lastenausgleich zur Entlastung überdurchschnittlicher Belastung aus der Führung der Volksschule.

b. Art. 2     *Finanzierung*

<sup>1</sup> Der Ressourcenausgleich wird finanziert:

- a. durch jährliche Beiträge des Kantons in der Höhe von 4,1 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern des Vorjahrs samt Nebensteuern;
- b. durch Beiträge der Einwohnergemeinden, deren Steuerkraft mehr als 130 Prozent des Mittels aller Gemeinden beträgt.

<sup>2</sup> Der Lastenausgleich wird finanziert durch die jährlichen Beiträge des Kantons in der Höhe von 1,8 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern des Vorjahrs samt Nebensteuern, mindestens aber mit 1,5 Millionen Franken.

c. Art. 3 Sachüberschrift: Verteilung des Ressourcenausgleichs

d. Art. 3 Abs. 2

Für die Verteilung wird auf die Finanzkraft der Einwohnergemeinden abgestellt, die sich nach der Steuerkraft und der Steuerbelastung bemisst. Die Gewichtung der Bemessungskriterien regelt der Kantonsrat durch Verordnung. Einwohnergemeinden, deren Steuerbelastung unter dem Durchschnitt aller Gemeinden liegt, erhalten aus dem Steuerbelastungsanteil keine Finanzausgleichsbeiträge.

e. Art. 3a *Verteilung des Lastenausgleichs*

<sup>1</sup> Anspruch auf Lastenausgleich haben jene Gemeinden, deren Normaufwand für die Volksschule den Normsteuerertrag übersteigt.

<sup>2</sup> Entsprechen die verfügbaren Mittel gemäss Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht dem Lastenausgleich, so wird der Normausgleich der anspruchsberechtigten Gemeinden anteilmässig angepasst.

f. Art. 4 *Finanzaufsicht*

Der Kantonsrat regelt die Finanzaufsicht über die Einwohnergemeinden in Bezug auf die einheitliche Rechnungsführung und die Ausschöpfung der Einnahmen durch Verordnung.

**Art. 131** *Änderung der Finanzausgleichsverordnung*

Die Finanzausgleichsverordnung vom 15. Oktober 1993<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

a. Art. 3a *Normaufwand und Normsteuerertrag*

<sup>1</sup> Der Normaufwand der Einwohnergemeinde für die Volksschule errechnet sich auf Grund der Anzahl Schüler und Schülerinnen multipliziert mit einer je nach Schulstufe festgelegten Pauschale. Als Mindestgrösse wird von einer Anzahl von 350 Schülern und Schülerinnen einer Gemeinde ausgegangen. Der Regierungsrat legt je eine gewichtete Pauschale für den Kindergarten, die Primar- und die Orientierungsschule fest.

<sup>2</sup> Der Normsteuerertrag der Gemeinde berechnet sich auf Grund des Steuerertrags gemäss Art. 1 Abs. 2 dieser Verordnung und aus der Steuereinheit, welche die Gemeinden zur Deckung des gesamten Normaufwands für die Volksschule gemäss Abs. 1 erheben müssen.

b. Art. 5 Abs. 1 *Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Der Ressourcenausgleich wird wie folgt verteilt:

c. Art. 5 Abs. 2

<sup>2</sup> Massgebend für die Verteilung des Lastenausgleichs ist die Differenz zwischen Normaufwand- und Normsteuerertrag je Gemeinde. Der

festgesetzte Betrag wird im Verhältnis dieser Differenz auf die beitragsberechtigten Gemeinden verteilt.

d. Art. 6 *Rechnungswesen*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden führen ihre Rechnungen auf Grund des Handbuchs über das Rechnungswesen der Obwaldner Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden haben ferner die vom Regierungsrat mit dem Musterreglement über den Finanzhaushalt der Gemeinden als verbindlich erklärten Bestimmungen und Abschreibungssätze für die ordentlichen Abschreibungen auf Investitionen, Anschaffungen und Beitragsleistungen anzuwenden. Zusätzliche Abschreibungen und Rückstellungen sind gesondert auszuweisen.

e. Art. 7 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Finanzausgleichsbeiträge kürzen, wenn gegen die einheitliche Rechnungsführung bzw. die Abschreibungsvorschriften verstossen wird.

f. Art. 8 Abs. 2

<sup>2</sup> Die kantonale Finanzkontrolle überwacht die einheitliche Rechnungsführung der Einwohnergemeinden.

**Art. 132** *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die allfällige Anpassung von Anstellungsverträgen gemäss Art. 26 dieses Gesetzes hat bis 1. Januar 2005 zu erfolgen.

<sup>2</sup> Das 10. Schuljahr bleibt bis und mit Schuljahr 2004/2005 Aufgabe der Einwohnergemeinde.

<sup>3</sup> Die nachfolgenden Verordnungen bleiben in Kraft, bis sie durch Ausführungsbestimmungen gemäss diesem Gesetz abgelöst und ausser Kraft gesetzt werden:

- a. die Verordnung über die Kantonsschule vom 11. Oktober 1984<sup>12</sup>,
- b. die Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 8. September 1995<sup>13</sup>,
- c. die Verordnung über den kantonalen Sprachheildienst vom 21. Juli 1972<sup>14</sup>,
- d. die Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 26. März 1987<sup>15</sup>,
- e. die Verordnung über die Kantonsbibliothek vom 7. September 1978<sup>16</sup>.

**Art. 133**     *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz über Schule und Bildung vom 28. Mai 1978<sup>17</sup> wird aufgehoben.

**Art. 134**     *Inkrafttreten und Referendum*

Das Gesetz, ausgenommen Art. 30 Abs. 2, tritt am 1. August 2004, Art. 30 Abs. 2 auf den 1. Januar 2006, in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 12. März 2004

Im Namen des Kantonsrates:  
Der Präsident: Arnold Gasser  
Der Protokollführer: Urs Wallimann

**Behördenreferendum**

Der Kantonsrat beschliesst gestützt auf Art. 59 Abs. 2 der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 12. März 2004

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Arnold Gasser  
Der Protokollführer: Urs Wallimann

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> SR 210

<sup>3</sup> GDB 410.4

<sup>4</sup> SR 831.20

<sup>5</sup> SR 413.11

<sup>6</sup> SR 412.10

<sup>7</sup> GDB 130.1

<sup>8</sup> GDB 133.21

<sup>9</sup> GDB 320.11

<sup>10</sup> GDB 630.1

<sup>11</sup> GDB 630.11

<sup>12</sup> LB XIX, 61 (GDB 414.21)

<sup>13</sup> LB XXIII, 427 (GDB 416.11)

<sup>14</sup> LB XIV, 110 (GDB 410.61)

<sup>15</sup> LB XX, 18 (GDB 410.71)

<sup>16</sup> LB XVI, 200 (GDB 451.51)

<sup>17</sup> LB XVI, 121, XX, 96, XXII, 126, XXIV, 76, XXIV, 320, XXV, 410, ABI 2001, 845, ABI 2001 Anhang, 48

**Anhang: Die Gliederung des Bildungswesen**

Volksschulstufe			Sekundarstufe II	Tertiärstufe	Quartärstufe
Kinder-garten-stufe	Primarstufe	Sekundar-stufe I			
Basisstufe					
Kin-der-gar-ten	Primarschule	Orientierungs-schule	Berufliche Grundbildung (inkl. Berufsmaturität und Brückenangebote)	Höhere Berufs- und Fachschulbildung	Berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung
			Vollzeitausbildungen	Fachhochschulbildung	
		Gymnasialbildung	Universitäre Hochschulbildung		
Sonderschule					
Musikschule					

**EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN**

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen, am 16. Mai 2004 wie folgt zu stimmen:

**JA** zum Bildungsgesetz